

Beschluß des Herrenhauses.

Bervielfältigung oder auf dem Karton, auf welchem dieselbe befestigt ist, ersichtlich gemacht ist:

1. der Name, beziehungsweise die Firma, ferner der Wohnort des Urhebers oder des Verlegers;
2. das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist

§ 41.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. die Herstellung einzelner Bervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird;
2. die Aufnahme von Bervielfältigungen einzelner erschienenener Photographieen bloß zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn das letztere als die Hauptsache erscheint. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber des Originales oder die benützte Quelle anzugeben.

§ 42.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nur hinsichtlich solcher Werke der Photographie Anwendung, welche nicht ohnehin als Nachbildungen von Werken der Litteratur oder Kunst oder als Bestandteile litterarischer Werke vermöge der hierfür geltenden Bestimmungen geschützt sind.

III. Abschnitt.

Dauer des Urheberrechtes.

§ 43.

Das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst endigt in der Regel dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers. Bei nachgelassenen Werken, welche innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist erschienen sind, endigt das Urheberrecht fünf Jahre nach dem Erscheinen.

Bei einem von Mehreren gemeinschaftlich verfaßten Werke (§ 7) endigt das Urheberrecht vierzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes.

§ 44.

Das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst, welche anonym oder pseudonym erschienen sind, endigt dreißig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes.

Der Urheber und mit dessen Zustimmung auch sein Rechtsnachfolger ist jedoch befugt, innerhalb dieser Frist den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung in ein von dem Handelsministerium zu führendes öffentliches Urheberregister anzumelden; dies bewirkt die Bemessung der Schutzfrist nach § 43.

Die Eintragungen erfolgen ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Thatfachen; sie werden öffentlich kundgemacht.

Für jede Eintragung ist eine Gebühr an den Staatsschatz zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung bestimmt wird.

§ 45.

Bei Werken, welche aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter bestehen, bemessen sich die für die einzelnen Beiträge geltenden Schutzfristen nach § 43, Absatz 1, und § 44.

§ 46.

Bei Werken, welche von Behörden, Korporationen, Unterrichtsanstalten und öffentlichen Instituten, von Vereinen und Gesellschaften herausgegeben sind, endigt das Urheberrecht des Herausgebers (§ 8) dreißig Jahre nach dem Erscheinen.

§ 47.

Das ausschließliche Recht zur Herausgabe von Ueber-

setzungen des Urheberrechts-Ausschusses des Abgeordnetenhauses. rechtmäßigen Bervielfältigung oder auf dem Karton, auf welchem dieselbe befestigt ist, ersichtlich gemacht ist:

1. der Name, beziehungsweise die Firma, ferner der Wohnort des Urhebers oder des Verlegers;
2. das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist.

§ 41.

(Unverändert.)

§ 42.

Die vorstehenden Bestimmungen finden hinsichtlich solcher Werke der Photographie keine Anwendung, welche als Bervielfältigungen oder Nachbildungen von noch geschützten Werken der Litteratur oder Kunst oder als Bestandteile noch geschützter litterarischer Werke nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu behandeln sind.

III. Abschnitt.

Dauer des Urheberrechtes.

§ 43.

Das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst endigt in der Regel dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Bei nachgelassenen Werken, welche innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist erschienen sind, endigt das Urheberrecht fünf Jahre nach dem Erscheinen.

Bei einem von Mehreren gemeinsam hergestellten Werke (§ 7) endigt das Urheberrecht dreißig Jahre nach dem Tode jenes Miturhebers, welcher die übrigen überlebt hat. Erlischt das Recht eines Miturhebers früher, so geht sein Urheberrechtsanteil auf die übrigen Miturheber über.

§ 44.

(Unverändert.)

§ 45.

Bei Werken, welche aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter bestehen, bemessen sich die für die einzelnen Beiträge geltenden Schutzfristen nach den §§ 43 [] und 44.

§ 46

(Unverändert.)

§ 47.

(Unverändert.)